

69. 1. Kann derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung auf Grund eines nützigen Rechtsgeschäfts einem Dritten geleistet worden ist, dem Rückfordernden entgegenhalten, daß er mit Rücksicht auf seine rechtlichen Beziehungen zu diesem Dritten nicht bereichert sei, oder ist er auf den Beweis beschränkt, daß die Bereicherung wieder fortgefallen ist?

2. Kann sich der ungerechtfertigt Bereicherte auf die Vorschrift des § 814 BGB. berufen, wenn die auf Grund eines nützigen Rechtsgeschäfts erfolgte Leistung vor Abwicklung dieses Geschäfts und in der Erwartung geschehen ist, daß sie sich ordnungsmäßig vollziehen werde?

BGB. §§ 812, 814, 815, 818.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1920 i. S. D. (Weil.) w. die Gemeinde Berlin-Johannisthal (Kl.). II 398/19.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte dem Kaufmann Dr. am 31. März 1916 für die Gemeinde Altglienicke einen Waggon Schweinefleischschmalzerfabrik, Fabrikat Borchers Bremen, verkauft und zwei weitere Waggonen gleicher Ware angeboten. Dr. teilte das Gebot dem Vorsteher der klagenden Gemeinde, B., mit, welcher erklärte, einen Waggon für seine Gemeinde kaufen zu wollen. Bald darauf gab Dr. dem B. durch Fernsprecher bekannt, daß er entsprechend für die Klägerin mit dem Beklagten abgeschlossen habe.

Am 10. April 1916 fuhren im Auftrage des Gemeindevorstehers der Mandant L. und das Mitglied des Lebensmittelausschusses S. zusammen mit Dr. nach Leipzig, um die dort befindliche Ware zu untersuchen und gegebenenfalls abzunehmen und zu bezahlen. Sie verhandelten dort mit dem Beklagten und den Kaufleuten G., Dr. C. und R., welche an dem Geschäft beteiligt schienen. Es wurde ihnen mitgeteilt, daß der Waggon zwar nicht das Bremer Fabrikat von Borchers, wohl aber ein durchaus gleichwertiges von Fischer & Berg in Leipzig

enthalte, und eine Probebofe vorgelegt. Nach deren Prüfung setzten sich T. und S. durch Fernsprecher mit ihrem Auftraggeber in Verbindung und zahlten dann mit seiner Ermächtigung an den Kaufmann S. für Rechnung des Beklagten 6000 M. Die restlichen 70 000 M. sollten, da die Annahme eines Schecks über diese Summe abgelehnt wurde, am nächsten Tage bezahlt werden. S. stellte einen entsprechenden Empfangsschein aus. Auch wurde ihnen eine Urkunde ausgehändigt, welche die Bedingungen des Kaufgeschäfts enthielt, von S. und Dr. E. als Lieferanten des Beklagten unterzeichnet war, und an deren Fuße der Beklagte alle Rechte und Pflichten aus dem Kaufgeschäft auf die Klägerin übertragen hatte.

Als dann die Klägerin zu der Ansicht gelangte, daß die ihr zu liefernde Ware mit der ursprünglich angebotenen nicht gleichwertig sei, zerbrach sich das Geschäft. Die Klägerin verweigerte Abnahme und Zahlung, trotzdem ihr vom Beklagten Nachfrist bestimmt worden war. Ihrerseits erhob sie Klage auf Rückzahlung der gezahlten 6000 M. und Erstattung von 500 M. Reisekosten, weil der Beklagte nicht vertragsmäßig erfüllt habe. Gleichzeitig suchte sie das Kaufgeschäft wegen arglistiger Täuschung an. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Die der Klägerin verkaufte Ware sei von vertragsmäßiger Beschaffenheit gewesen. Eine Täuschung der Klägerin habe nicht stattgefunden. Er erhob Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 2000 M. entgangenen Gewinns und 100 M. Reisekosten.

Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Es nahm an, daß die der Klägerin verkaufte Ware vertragsmäßig beschaffen gewesen und eine arglistige Täuschung nicht vorgenommen worden sei. Einen dem Beklagten erwachsenen Schaden hielt es anderseits für nicht dargelegt.

Im zweiten Rechtszuge hielt die Klägerin zwar ihr früheres Vorbringen aufrecht. In erster Linie aber machte sie geltend, daß ein Kaufgeschäft zwischen den Parteien wirksam nicht zustande gekommen sei und daß der Beklagte daher die gezahlten 6000 M. aus dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Bereicherung zurückerstatten müsse. T. und S. hätten in Leipzig nicht endgültig abschließen sollen und auch tatsächlich nicht abgeschlossen. Es habe am folgenden Tage eine Untersuchung des angebotenen Waggons stattfinden und der Abschluß vom Wichtigbefunde der Ware abhängig gemacht werden sollen. Die 6000 M. seien lediglich zu dem Zwecke bezahlt worden, um die Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Beklagten und seinen Hinterleuten, welche drängten, zu sichern. Das Kaufgeschäft sei aber auch nichtig, weil es nicht in der durch § 88 der preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zwingend vorgeschriebenen Form abgeschlossen worden sei.

Der Beklagte, welcher Anschlußberufung wegen der Abweisung seiner Widerklage erhoben hatte, entgegnete, daß die Beauftragten der Klägerin in Leipzig endgültig mit Genehmigung des Gemeindevorstehers abgeschlossen hätten. Er sei auch nicht bereichert, da vereinbarungsgemäß die 6000 *M* als Vertragsstrafe hätten verfallen sollen, wenn der Vertrag nicht zur Durchführung kommen würde. Entsprechende Abmachung habe er mit *H.* getroffen, der solchenfalls keinerlei Ansprüche an den Beklagten haben sollte, dafür aber die Anzahlung von 6000 *M* behalten durfte. Er, der Beklagte, sei auch nur äußerlich der Verkäufer gewesen. In Wirklichkeit habe er das Geschäft mit *H.* und *Dr. E.* gemeinschaftlich gemacht, wobei ihm selbst ein Gewinnanteil von 2000 *M* zugesichert worden sei. Endlich könne die Klägerin einen Bereicherungsanspruch um deswillen nicht erheben, weil ihr, d. h. ihrem gesetzlichen Vertreter, die Ungültigkeit des Geschäfts wegen Formmangels bekannt gewesen sei.

Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten vollständig und diejenige der Klägerin insoweit zurückgewiesen, als 500 *M* Reisekosten erstattet verlangt worden sind. Im übrigen hat es unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten zur Rückzahlung der 6000 *M* verurteilt. Der Beklagte hat insoweit Revision eingelegt, als er zur Rückzahlung der 6000 *M* verurteilt worden ist. Das Rechtsmittel blieb jedoch erfolglos.

Aus den Gründen:

... „Die Vorschrift des § 814 BGB., wonach das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, bezieht sich nur auf den gemeinrechtlichen Fall der *condictio indebiti*, nicht aber auch auf den Fall der *condictio causa data causa non secuta*, welcher in § 815 geregelt ist.

Der Verlust des Rückforderungsrechts tritt nur dann ein, wenn der Leistende in Kenntnis der Tatsache, daß er zu leisten nicht verpflichtet war, endgültig leistete und durch seine Leistung das in Betracht kommende Rechtsgeschäft zur Abwicklung gebracht hat. Ein derartiger Fall ist hier nicht gegeben. Zwar hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, ob der Vorsteher der klagenden Gemeinde die 6000 *M* nur zu dem Zwecke hat zahlen lassen, um sich die Fortsetzung der Kaufverhandlungen zu sichern, oder ob er — welcher Ansicht das Berufungsgericht zuneigt — einfach eine Abschlagszahlung auf ein endgültig abgeschlossenes Kaufgeschäft hat leisten lassen. Allein auch wenn das letztere zuträfe, würde die bewußte Erfüllung einer Nichtschuld im Sinne des § 814 nicht in Betracht kommen. Als der Gemeindevorsteher *B.* seine Beauftragten ermächtigte, die 6000 *M* auszuführen,

war das Geschäft noch nicht abgewickelt. Einmal sollte der bei weitem erheblichere Teil des Kaufpreises erst am folgenden Tage bezahlt werden, und sodann war auch die Ware noch nicht ausgeliefert worden. Es handelte sich also für den Gemeindevorsteher — welches auch immer seine rechtliche Auffassung und tatsächliche Absicht gewesen sein mag —, um eine vorläufige Teilleistung auf ein erst in der Zukunft zur Ausföhrung zu bringendes Geschäft. Selbst wenn er damals gewußt haben sollte, daß das Kaufgeschäft wegen Formmangels gemäß § 88 der preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nichtig war, so konnte doch seine Zahlung vernünftigerweise nur in dem Sinne verstanden werden, daß er in der Erwartung leistete, daß die Angelegenheit demnächst in Ordnung gehen werde. Wurde ihm ordnungsgemäß geliefert, so hatte er keinen Grund, die gesetzliche Vorschrift geltend zu machen. Andererseits wäre es geradezu sinnlos gewesen und muß daher aus dem Bereiche der vom Gerichte zu erwägenden Möglichkeiten ausschließen, daß der Gemeindevorsteher in voller Kenntnis von der Nichtigkeit des Abschlusses die 6000 M auf alle Fälle und endgültig gezahlt haben wollte. Für eine solche Freigebigkeit fehlt es natürlich an jedem Anhaltspunkt. In Wahrheit also liegt überhaupt nicht der Fall einer Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit im Sinne der §§ 813, 814 BGB. vor, sondern vielmehr die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges (*condictio causa data causa non secuta*), § 815 BGB.

Aber auch die übrigen Angriffe der Revision sind als unbegründet zurückzuweisen. Bereichert aus dem Vermögen der Klägerin ist nur der Beklagte, nicht H. Der Beklagte hatte als Verkäufer die Beauftragten der Klägerin angewiesen, für seine Rechnung an H. zu zahlen, und dementsprechend lautet das von letzterem ausgestellte Empfangsbekennntnis. Damit war aber eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien bewirkt. Auf die inneren Beziehungen zwischen dem Beklagten und H. sowie den übrigen an dem Geschäft Beteiligten kommt es nicht an. Es ist völlig gleichgültig, ob die Klägerin durch Zahlung an H. eine Schuld des Beklagten diesem gegenüber getilgt oder ob er ihm ein Guthaben begründet hat. Dem Beklagten und Anweisenden war unter allen Umständen die Zahlung zugute gekommen. Bei dieser Sachlage hätte es dem Beklagten obgelegen, gemäß § 818 Abs. 3 BGB. darzutun, daß seine Erstattungspflicht ausgeschlossen sei, weil er nicht mehr bereichert sei. In dieser Richtung hat der Beklagte aber Behauptungen nicht aufgestellt.“